focus ÉGALITÉ HANDICAP

FOCUS Nr. 2, November 2010

Editorial

Das Thema der Gleichstellung betrifft alle Bereiche. Das macht einerseits ihr rechtliches Interesse aus, andererseits ist es aber vor allem deshalb so schwierig und wichtig für Menschen mit einer Behinderung. Die Frage der Gleichstellung stellt sich denn auch bei so unterschiedlichen Problematiken wie zum Beispiel der Weigerung eine Person im Rollstuhl ohne Begleitung fliegen zu lassen, eine blinde Person mit ihrem Hund im Taxi zu transportieren, der Tatsache als Rollstuhlfahrer mehr Geld für die Buchung eines Konzerttickets ausgeben zu müssen, der Nicht Anpassung einer WC-Anlage im Restaurant an die Bedürfnisse von Personen im Rollstuhl, der Weigerung eines öffentlichen Spitals, Gebärdendolmetscherkosten zu übernehmen, der Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs wegen einer geistigen Behinderung, der Gewährung einer sonderpädagogischen Unterstützung für ein behindertes Kind damit es eines genügenden Grundschulunterricht erhält, der Anpassung von Prüfungsbedingungen an Studenten mit Legasthenie oder Asperger Autismus sowie der Berücksichtigung der Behinderung durch die Arbeitgeber. In dieser zweiten FOCUS Ausgabe, bietet Ihnen die Fachstelle Égalité Handicap einen Überblick über diese Vielfalt – durch die Fälle aus der täglichen Beratungspraxis, ebenso wie durch die Rechtsprechung auf Bundes- und Kantonsebene.

Für die UNO Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung – die durch die breite Palette der gewährleisteten Rechte ebendiese diese Vielfalt sehr gut wiedergibt – wird voraussichtlich noch vor Ende Jahr das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Ihre Ratifikation durch die Schweiz ist unerlässlich, und die Behindertenorganisationen müssen unbedingt am Verfahren teilnehmen. Die Fachstelle Égalité Handicap wird ihre Stellungnahme auf ihrer Homepage veröffentlichen und widmet der Konvention einen Bericht in der vorliegenden FOCUS Ausgabe.

Caroline Hess-Klein

Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap

Impressum

focus - Égalité Handicap

Erscheint auf Deutsch und Französisch, mit einer Rubrik auf Italienisch.

Text
Gabriela Blatter (gb), Iris Glockengiesser (ig), Caroline Hess-Klein (chk), Paola Merlini (pm) und Cyril Mizrahi (cm).

Redaktion
Fachstelle Égalité Handicap

Übersetzung
Mikaela Viredaz (Französisch)

Design
cobin media, Zürich

Herausgeberin
Fachstelle Égalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern, info@egalite-handicap.ch, www.egalite-handicap.ch

Inhalt

Editorial 1
Impressum 2
Inhalt 3
Aus der Praxis von Égalité Handicap 4
easyJet: Begleitungszwang für Person im Rollstuhl 4
Flugverweigerung wegen unvollständigem Medical Certificate 6
Taxifahrer lehnen Transport von Blindenführhunden ab 7
Behindertengerechtes WC in Restaurant 9
Online Ticketbestellung 10
Öffentliches Spital und Gebärdensprachdolmetscherkosten 11
SF – Einblendungen 12
Informazioni da Égalité Handicap Svizzera italiana 13
A proposito della rivista FOCUS 13
Diritto alla parità delle persone con andicap e mondo del lavoro 15
Diritto alla parità delle persone con andicap: realtà ancora lontana 17
25 novembre 2010 – INVITO 18
Segnalazioni in breve 19
Schweiz 21
Bundesgericht zum Umbau der Seefeldstrasse 21
Erwerb und Gleichstellungsrecht: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 22
Wehrpflichtersatzabgabe – aktueller Stand 26
Aus den Kantonen 28
Entscheid des Obergerichts des Kantons Jura 28
Genfer Kantonsverfassung 29
International 33
Vernehmlassung zur UNO Behindertenkonvention bald eröffnet 33
Beispiel Stevie Wonder appelliert für mehr Zugänglichkeit literarischer Werke 34

Aus der Praxis von Égalité Handicap

easyJet: Begleitungszwang für Person im Rollstuhl

Die Fluggesellschaft easyJet weigert sich, Personen im Rollstuhl ohne Begleitung zu befördern. Andres Perez und Integration Handicap rügen vor dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und dem Zivilgericht eine Verletzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG). Auch in Frankreich wird zurzeit diese Praxis von easyJet untersucht.

chk. Im Herbst 2009 musste der Genfer Jurist Andres Perez, aus beruflichen Gründen von Genf nach Berlin fliegen. Mit seinem im Voraus per Internet gekauften Ticket begibt er sich zum Check-in der Fluggesellschaft easyJet. Dort wird ihm der Zutritt zum Flugzeug verweigert mit dem Argument, als Rollstuhlfahrer brauche er aus Sicherheitsgründen eine Begleitperson.

Perez sieht sich gezwungen, unter den übrigen Passagieren eine Person zu finden, welche bereit ist, als seine Begleitperson aufzutreten. EasyJet prüft nicht, ob diese Person überhaupt in der Lage wäre, Andres Perez in einem Notfall behilflich zu sein. Die Fluggesellschaft beeindruckt auch nicht, dass der Genfer sportlich ist, als Rollstuhlfahrer mehrere Marathons absolviert hat und sich auch ohne Rollstuhl problemlos einige Meter selbstständig fortbewegen kann. Die gleiche Situation ergibt sich beim Rückflug von Berlin nach Genf.

Ein paar Tage nach diesem Ereignis schreibt Andres Perez easyJet einen Brief und bittet um Stellungnahme. Kurz darauf kontaktiert er die Fachstelle Égalité Handicap. Diese verfasst eine rechtliche Analyse der Situation und bittet easyJet ebenfalls um Stellungnahme. Bis heute hat easyJet auf keines dieser Schreiben geantwortet.

Am 8. September 2010 reichten Andres Perez und Integration Handicap (Trägerorganisation der Fachstelle Égalité Handicap) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt und beim Genfer Zivilgericht eine Beschwerde bzw. eine Klage ein. Sie berufen sich dabei auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Dieses findet insbesondere Anwendung auf grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen konzessionierter Unternehmen wie etwa der Fluggesellschaft easyJet. Das BehiG sieht vor, dass die Transportdienstleistung für Menschen mit Behinderung ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein muss. Von einer behinderten Person zu verlangen, dass sie nur in Begleitung reist, ist eine erschwerende Bedingung im Sinne des BehiG: Im Fall von Herrn Perez bestand sie darin, dass er am Flughafen

Unbekannte fragen musste, ob sie bereit wären, ihn zu begleiten. Auch wenn Herr Perez über die Begleitpflicht im Voraus informiert worden wäre, erschwert diese den Zugang zum Luftverkehr, indem sie hohe Kosten verursacht (2 Hin- und Rückflüge für die Begleitperson, oder aber Kosten der Übernachtungen vor Ort).

Die pauschale Verweigerung des Transports ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und ohne sachliche Begründung stellt eine Diskriminierung dar.

Im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist es im Einzelfall möglich, dass der Sicherheitsaspekt die Begleitung einer behinderten Person erforderlich macht. Die Begleitpflicht ist aber nur insoweit mit dem Behindertengleichstellungsrecht vereinbar, als dass der Einzelfall eingehend geprüft worden ist und keine anderen Möglichkeiten vorhanden sind, welche die Sicherheit gewährleisten (z.B. behinderte Person in der Nähe eines Ausgangs platzieren).

Die Fachstelle Égalité Handicap verurteilt die Praxis von easyJet aufs Schärfste. Sie hofft, dass die Benachteiligung durch die Entscheide der angerufenen Instanzen im Fall von Andres Perez anerkannt und die Praxis für zukünftige Flugreisende im Rollstuhl korrigiert wird. In Frankreich untersucht zurzeit die Haute Autorité de lutte contre les discriminations einen genau gleichen Fall wie den von Herrn Perez.

Zur Vertiefung

EU: Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, in Kraft für die Schweiz seit November 2009.

http://eur-lex.europa.eu

Fachstelle Égalité Handicap: Themendossier Öffentlicher Verkehr.

http://www.egalite-handicap.ch

BAZL: Informationen betreffend Luftpassagiere mit einer Behinderung.

http://www.bazl.admin.ch

Frankreich: Haute Autorité de Lutte contre les discriminations hat ein Verfahren betreffend easyJet eröffnet, weil sich die Fluggesellschaft geweigert hat, eine Frau im Rollstuhl ohne Begleitung zu befördern.

http://www.halde.fr

Kanada: Entscheid des Kanadischen « Human Rights Tribunal » vom 26. Januar 2009 Eddy Morten c. Air Canada, 2009 TCDP 3, N° 175, betreffend die Weigerung von Air Canada, eine gehörlose und schwer sehbehinderte Person ohne Begleitperson reisen zu lassen. Der Gerichtshof erachtete diese pauschale Weigerung als unzulässig, da Air Canada den einzelnen Fall von Herrn Morten gar nicht überprüft hatte.
http://www.chrt-tcdp.gc.ca

Flugverweigerung wegen unvollständigem Medical Certificate

Eine Fluggesellschaft weigert sich, eine Person im Rollstuhl in die Schweiz zurückfliegen zu lassen, weil auf dem von ihr verlangten Arztzeugnis das Datum fehlt.

gb. Frau Dubois (Name geändert) ist seit 25 Jahren an MS erkrankt und seit 10 Jahren auf den Rollstuhl angewiesen. Sie ist eine Vielfliegerin und hatte in der Vergangenheit durch ihre Behinderung keine nennenswerten Probleme beim Reisen. Auf einem Flug nach Südafrika kam alles anders. Frau Dubois hatte via ihr Reisebüro wie üblich die Flugbuchung vorgenommen und auf den Rollstuhl hingewiesen. Beim Hinflug klappte denn auch alles ohne Probleme, sie wurde ohne weiteres alleine ins Flugzeug geführt. Als Frau Dubois allerdings den Rückflug antreten wollte, wurde ihr einen Tag vor Abflug durch die Fluggesellschaft mitgeteilt, dass sie sich in den per Auto einige Stunden entfernten Abflugort begeben müsse, um gewisse medizinische Abklärungen vorzunehmen. Das sog. Medical Certificate, das offenbar plötzlich durch die Fluggesellschaft verlangt worden war, während Frau Dubois in den Ferien weilte, war via Reisbüro von ihrem Neurologen ausgestellt und der Fluggesellschaft zugestellt worden, es fehlte jedoch an einer Datumsangabe. Nach einigen Diskussionen im nächsten Büro der Fluggesellschaft schien die Situation geklärt. Als Frau Dubois jedoch am nächsten Tag abfliegen wollte, wurde ihr durch das Bodenpersonal der Fluggesellschaft mitgeteilt, dass sie dies aufgrund ihres Arztzeugnisses nicht könne und sie vor Ort ein neues erstellen lassen müsse, welches ihre Flugtüchtigkeit bestätige.

Aufgrund der Weigerung der Fluggesellschaft, Frau Dubois den Rückflug antreten zu lassen, war diese gezwungen, sich ein Hotel zu suchen, um am nächsten Tag im lokalen Spital eine Arztkontrolle über sich ergehen zu lassen, zwecks Abklärung der Flugtüchtigkeit. Der Arzt vor Ort bestätigte ihr dies durch Messen des Pulses und Blutdrucks. Gestützt darauf buchte sie die Fluggesellschaft auf den nächstmöglichen Rückflug zwei Tage später um. In dieser Zeit musste sie auf eigene Kosten im Flughafenhotel wei-

len. Die Probleme hörten jedoch damit noch nicht auf, wurde ihr doch am Tag des Abfluges mitgeteilt, dass ihr Flugticket nun nicht mehr gültig sei, da dieses durch die unverschuldete Verzögerung seit einem Tag abgelaufen (Gültigkeit nur ein Monat) und überdies ihr Visum ebenfalls seit zwei Tagen verfallen sei. Gezwungenermassen musste Frau Dubois in der Folge auch noch ein neues Flugticket und Visum kaufen um endlich nach Hause fliegen zu können.

Zurück in der Schweiz versuchte Frau Dubois, den ihr durch die aufgezwungene Verzögerung entstandenen Schaden von der Fluggesellschaft zurückzuverlangen. Diese lehnte jedoch jegliche Diskussion ab. Daraufhin wandte sich Frau Dubois an die Fachstelle Égalité Handicap und bat um rechtliche Unterstützung. Die Fachstelle nahm nun ihrerseits Kontakt mit der Fluggesellschaft auf und teilte dieser schriftlich mit, dass, gestützt auf die bestehenden rechtlichen Bestimmungen im Behindertengleichstellungsrecht, eine unzulässige Benachteiligung beim Zugang zur Flugdienstleistung vorliege und verlangte eine Entschädigung der entstandenen Zusatzkosten.

Nach mehrmaligem Schriftenwechsel und diversen Gesprächen erklärte sich die Fluggesellschaft schliesslich zu einem Vergleich bereit und übernahm die durch die unzulässige Behandlung entstandenen Mehrkosten; im Gegenzug verzichtete Frau Dubois auf eine Beschwerde.

Taxifahrer lehnen Transport von Blindenführhunden ab

Mehrere Taxifahrer weigerten sich mit unterschiedlichen Argumenten, eine blinde Frau mit ihrem Führhund zu transportieren. Als Anbieter einer öffentlich zugänglichen Dienstleistung sind sie aber durch das BehiG verpflichtet, Menschen mit Behinderung nicht zu diskriminieren.

ig. Frau Sommer (Name geändert) ist beruflich sehr engagiert und ständig unterwegs. Aufgrund ihrer Sehbehinderung ist sie auf die Begleitung ihres Blindenführhundes Johnny angewiesen. Vor einigen Wochen wollte Frau Sommer vom Bahnhof einer grösseren Stadt zu einem Meeting in einem Konferenzsaal fahren und begab sich zum Taxistand. Dort erlebte sie eine äusserst unangenehme Überraschung. Der erste Taxifahrer verweigerte die Beförderung von Frau Sommer und Johnny mit dem Hinweis darauf, dass er prinzipiell keine Hunde mitnehmen würde. Frau Sommer wies ihn höflich daraufhin, dass sie auf die Begleitung ihres Hundes angewiesen und dieser ein ausgebildeter Blindenführhund sei. Johnny sei weder gefährlich noch unsauber und sei auch entsprechend seiner Ausbildung ein sehr ruhiger Hund. Dem Taxifahrer waren diese Argumente gleichgültig.

Frau Sommer begab sich daher zum nächsten Wagen in der Reihe, doch auch dieser Fahrer lehnte die Beförderung ab – er habe eine Allergie. Frau Sommer fühlte sich zunehmend unbehaglich und vor allem unwürdig behandelt, da ihr von den Taxifahrern zugemutet wurde die Reihe der Autos „abzuklappern“, und um eine Fahrt betteln zu müssen. Auch die nächsten beiden Taxifahrer lehnten die Beförderung ab, die Argumente wurden dabei immer fadenscheiniger: so meinte ein Fahrer es sei Ramadan. Schliesslich „erbarmte“ sich der fünfte Fahrer und nahm Frau Sommer mit.

Nach diesem entwürdigenden Erlebnis wandte sich Frau Sommer an die Fachstelle Égalité Handicap und bat um Einschätzung der Situation und Unterstützung. Für Égalité Handicap handelt es sich bei der Verweigerung des Transports einer Person mit Sehbehinderung und ihrem Blindenführhund um eine Diskriminierung i.S. von Art. 6 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Taxifahrer sind Private, welche eine öffentlich zugängliche Dienstleistung anbieten und sind daher an die entsprechenden Bestimmungen des BehiG gebunden. Art. 6 BehiG verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme einer öffentlich zugänglichen Dienstleistung Privater.

In diesem Zusammenhang bedeutet diskriminieren, dass Menschen mit Behinderung besonders krass unterschiedlich und benachteiligend behandelt werden, mit dem Ziel oder der Folge, sie herabzuwürdigen oder auszugrenzen (Art. 2 lit. 6 Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV). Liegt eine derartige Diskriminierung vor, so kann die betroffene Person bei Gericht eine Entschädigung von max. SFr 5'000.-- beantragen (Art. 8 Abs. 3 iVm Art. 11 Abs. 2 BehiG). Diese Definition von Diskriminierung ist sehr eng und wurde deshalb auch bereits in der Lehre kritisiert. Im vorliegenden Fall kann jedoch die Transportverweigerung von Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blinden wegen ihres Blindenführhundes als eine Diskriminierung i.S. des Art. 6 BehiG betrachtet werden. Diese sind auf die Begleitung ihres Hundes angewiesen und die Verweigerung des Transports wegen des Hundes grenzt diese Menschen aus. Auch erscheinen die Argumente der Taxifahrer im vorliegenden Fall kaum sachlich.

Die Fachstelle Égalité Handicap ist derzeit daran, die Situation mit den betroffenen Taxiunternehmen abzuklären. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird eine Klage gemäss Art. 8 Abs. 3 BehiG erwogen.

Behindertengerechtes WC in Restaurant

Obwohl das Baubewilligungsverfahren bereits abgeschlossen war, willigte ein Gstaader Restaurant ein, Anpassungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung vorzunehmen.

ig. Herr Meier (Name geändert) möchte im neuen Restaurant Basta des Bernerhof in Gstaad essen gehen. Da Herr Meier aufgrund einer Mobilitätsbehinderung auf den Rollstuhl angewiesen ist, erkundigt er sich, ob das Restaurant eine behindertengerechte Toilette hat. Da das Restaurant erst im Jahre 2007/08 renoviert wurde und damit die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) über behindertengerechtes Bauen bereits in Kraft waren, ist er sehr überrascht, als ihm mitgeteilt wird, dass die Toiletten nur über Stufen erreichbar sind. Die Baubewilligungsbehörde hatte offensichtlich die Bestimmungen des BehiG nicht ausreichend berücksichtigt und keine behindertengerechte Toilette gefordert. Herr Meier gelangt an die Fachstelle Égalité Handicap und bittet um eine rechtliche Einschätzung der Situation.

Da das Bauvorhaben bereits abgeschlossen ist, könnte nur ausnahmsweise im Zivilverfahren ein Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend gemacht werden, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehren im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar gewesen war (Art. 7 Abs. 1 lit. 2 Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG). Im Nachhinein ist es allerdings schwer, genau zu rekonstruieren, warum die Bestimmungen des BehiG in diesem Fall nicht eingehalten wurden. Daher wird zuerst der Versuch unternommen, mit dem Eigentümer des Restaurants Kontakt aufzunehmen und ihn auf die Situation hinzuweisen. Er wird ersucht, nachträglich eine behindertengerechte Lösung mit seinem Architekten zu erarbeiten, um auch den Gästen mit Behinderung sein Restaurant zugänglich zu machen. Der Eigentümer des Restaurants ist schliesslich nach einiger Überzeugungsarbeit von Seiten der Fachstelle bereit, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Erfreulicherweise anerkennt der Eigentümer die Notwendigkeit der Anpassungen an die Bedürfnisse seiner Gäste mit Behinderung.

Schlussendlich weiss er als Geschäftsmann, dass sich die Investition in den Umbau der Toilette bereits nach kurzer Zeit rentieren wird, da diese nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch anderen Personen mit eingeschränkter Mobilität zu Gute kommen wird.

Die Fachstelle Égalité Handicap freut sich sehr über die Bereitschaft des Eigentümers auch ohne die Androhung einer Klage die notwendigen Anpassungen durchzuführen.

Online Ticketbestellung

ig. Frau Herz (Name geändert) möchte im Internet Tickets für ein Konzert kaufen und gleich zu Hause ausdrucken. Da sie Rollstuhlfahrerin ist, besteht für sie diese Möglichkeit im Gegensatz zu allen anderen Kund/innen nicht. Sie muss vielmehr bei einer teuren kostenpflichtigen Hotline anrufen. Zusätzlich muss sie auch noch Versandkosten für die Tickets bezahlen. Frau Herz fühlt sich diskriminiert und wendet sich an die Fachstelle Égalité Handicap mit der Bitte um Hilfe.

Die rechtliche Situation zeigt sich in diesem Fall leider nicht sehr günstig, da der Ticketanbieter eine private Dienstleistung erbringt und eine Diskriminierung in diesem Bereich nur dann rechtlich bekämpft werden kann, wenn sie eine krasse Schlechterbehandlung mit dem Ziel der Herabwürdigung von Menschen mit Behinderung darstellt (Art. 6 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) iVm Art. 2 lit. d Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV). Die Schlechterstellung von betroffenen Personen in diesem Fall durch die erhöhten Kosten genügt diesen Anforderungen aber nicht.

Dennoch könnten die höheren Kosten für einzelne Personen die Konsequenz haben, dass sie sich weniger am kulturellen Leben beteiligen und insofern liegt vermutlich zwar keine Diskriminierung im Sinne des BehiG vor, sicher aber eine Benachteiligung.

Die Fachstelle Égalité Handicap verfasste ein Schreiben an das betroffene Unternehmen und wies auf die Probleme und Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung hin. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen z.B. ein Online-Formular für Konzertbesucher im Rollstuhl einzurichten, damit diese nicht mehr bei der teuren Hotline anrufen müssen. Das betroffene Unternehmen zeigte sich sehr kooperativ und hat ein dementsprechendes Bestellformular für Rollstuhlplätze auf der Website hinterlegt. Die Fachstelle Égalité Handicap freut sich über die unkomplizierte und rasche Beseitigung des Problems durch das Unternehmen.

Öffentliches Spital und Gebärdensprachdolmetscherkosten

Ein 14jähriger Bub will, dass seine gehörlose Mutter bei den Arztgesprächen betreffend seiner schweren körperlichen Erkrankung dabei ist, um ihn zu unterstützen. Das Spital weigert sich, die Kosten welche zur Übersetzung der Information durch die Ärzte in die Gebärdensprache entstehen, zu übernehmen.

chk. Für Andreas (Name geändert) steht eines fest: Wenn die Ärzte ihm erläutern, welche Konsequenzen seine schwere Erkrankung haben kann und welche Therapiemöglichkeiten zur Wahl stehen, möchte er seine Mutter dabei haben. An sich nichts Besonderes, ausser dass die Mutter von Andreas gehörlos ist und sie somit auf einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen ist, um die Erläuterungen der Ärzte zu verstehen. Doch das öffentliche Spital, welches als Gemeinwesen im Sinne von Art. 3 lit. e Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zu qualifizieren ist, weigert sich, die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Es stellt sich auf den Standpunkt, dass Andreas urteilsfähig und somit in der Lage sei, die Entscheidungen betreffend seiner Krankheit alleine, ohne Hilfe seiner Mutter, zu treffen.

Égalité Handicap schätzt die Lage anders ein: Die Information der Angehörigen von Patienten – und insbesondere von Eltern minderjähriger Kinder (unabhängig von ihrer Urteilsfähigkeit) – ist eine Dienstleistung, welche tagtäglich durch die Ärzte des Spitals erbracht wird. Diese Informationen brauchen die Eltern um, im Sinne von Art. 301 und 302 Zivilgesetzbuch (ZGB), die Pflege des Kindes zu leiten, die nötigen Entscheidungen zu treffen, sowie seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

Obwohl er urteilsfähig ist, wünscht sich Andreas die Anwesenheit und den Rat seiner Mutter bei den Gesprächen mit den Ärzten. Die ZGB Bestimmungen betreffend die elterliche Sorge verlangen von der Mutter, dass sie Andreas diese Unterstützung bietet, aufgrund der ärztlicher Informationen (insbesondere mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen), daran ändert die Urteilsfähigkeit nicht.

Ohne Gebärdensprachdolmetscher ist für die Mutter von Andreas die ärztliche Informationsdienstleistung nicht oder zu schwer zugänglich. Es liegt somit eine Benachteiligung vor, welche sowohl dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 als auch den relevanten BehiG Bestimmungen widerspricht (insbesondere Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BehiG): diese verlangen, dass solche Dienstleistungen für

Menschen mit Behinderung ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sind.

Eltern mit einer Hörbehinderung haben Anspruch auf Information in Gebärdensprache über die gesundheitlichen Belange ihres Kindes.

Das Spital hat somit im vorliegenden Fall die Pflicht, die Kosten der Übersetzung in die Gebärdensprache zu übernehmen. In Art. 11 BehiG ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verankert, welcher sicherstellt, dass diese nicht eine unzumutbare Last im Budget des Spitals darstellen.

SF – Einblendungen

Das Schweizer Fernsehen hat in den letzten Jahren den Anteil der untertitelten Sendungen beständig erhöht und versucht, die gesetzlichen Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) und -Verordnung (RTVV) zu erfüllen. Sehbehinderte stossen jedoch auf nicht technisch bedingte Hürden.

ig. Eine aufmerksame TV-Hörerin hat die Fachstelle Égalité Handicap nun auf ein Problem hingewiesen, welches auf den ersten Blick klein erscheinen mag, jedoch in seinen Auswirkungen den gesetzlichen Bestimmungen über die benachteiligungsfreie Ausgestaltung staatlicher Dienstleistungen widerspricht: Im SF werden in Sportsendungen oder Quizshows, aber auch in Nachrichtensendungen immer häufiger Informationen wie Telefonnummer, E-Mail Adressen o.ä. am unteren Bildrand eingeblendet. Dabei weisen die Moderator/innen meistens mit dem Satz „Am unteren Bildrand sehen Sie die Telefonnummer/die Email Adresse eingeblendet“, hin. Dies ist für Menschen mit einer Sehbehinderung nicht zugänglich. Dadurch werden ihnen diese Informationen vorenthalten.

Die Fachstelle Égalité Handicap hat ein Schreiben an das SF verfasst und auf das Problem und die gesetzlichen Verpflichtungen des SF als Anbieter staatlicher Dienstleistungen hingewiesen. Als einfachste Lösungsmöglichkeit wurde vorgeschlagen, die Moderator/innen auf das Problem zu sensibilisieren und sie dazu anzuhalten künftig die Informationen auch.

Informazioni da Égalité Handicap Svizzera italiana

Dal 1 marzo 2009 Égalité Handicap è presente anche a Giubiasco in via Linoleum 7. Questo ci permette di diffondere anche nella Svizzera italiana la cultura della parità dei diritti delle persone con andicap, di garantire in tale ambito una consulenza giuridica, informazioni e documentazioni in lingua italiana. Il prossimo 25 novembre saremo a Giubiasco al pomeriggio di studio organizzato dal Forum politica sociale della Svizzera italiana e speriamo in quell'occasione di avere la possibilità di conoscerci meglio e di cogliere importanti spunti per il lavoro futuro.

Questa rubrica prende spunto da quanto rilevato nella Svizzera italiana e fornisce informazioni che, speriamo, possano contribuire a sviluppare in tutti gli ambiti la cultura della parità!

Novità, incontri, informazioni, pareri, segnalazione di serate, attività, progetti sul tema della parità sono regolarmente pubblicati sul nostro sito internet in lingua italiana. L'aiuto di tutti voi è fondamentale per diffondere il maggior numero possibile di informazioni e quindi non esitate a segnalarcele.

Buona lettura e un cordiale saluto da

Paola Merlini

Égalité Handicap, via Linoleum 7, Giubiasco

http://www.egalite-handicap.ch

A proposito della rivista FOCUS

La rivista FOCUS contiene varie informazioni relative al diritto della parità delle persone con andicap e spazia da una descrizione dei casi più significativi che abbiamo seguito, passando poi alla giurisprudenza federale e cantonale per concludere con i principali temi sviluppatisi a livello internazionale.

Trovate inoltre una sezione dedicata ad alcuni temi specifici che la pratica ci ha indicato come importanti per gli italofoni. I casi trattano le seguenti situazioni:

- due esempi in cui le compagnie aeree, per diversi motivi, si sono rifiutati di trasportare persone in carrozzella;

- il rifiuto da parte di vari tassisti di trasportare una persona non vendente poiché accompagnata dal suo cane guida;

- la disponibilità di un ristoratore di rendere accessibili i servizi igienici che, per motivi non perfettamente noti, al momento della ristrutturazione del locale non sono stati resi tali, ciò in contrasto alla LDis;

- una situazione d'impossibilità di riservare via internet dei biglietti per un concerto per una persona in carrozzella.

Per quanto attiene alla giurisprudenza federale vi segnaliamo una sentenza del Tribunale federale che impone alla Città di Zurigo di adattare la segnaletica stradale alle persone non vedenti, nell'ambito del rifacimento di un tratto stradale in centro (1C_280/2009 / decisione del 24 novembre 2009).

E' poi analizzata una sentenza del Tribunale amministrativo federale in ambito di diritto del lavoro e diritto alla parità delle persone con handicap (decisione del Tribunale amministrativo federale del 29 aprile 2008, A-6550/2007).

Si riferisce poi sull'evoluzione delle disposizioni relative alla tassa d'esenzione dall'obbligo di prestare servizio militare conseguente alla decisione della Corte europea dei diritti dell'uomo del 30 aprile 2009 già trattata nella precedente edizione di FOCUS.

A livello cantonale vi esponiamo una decisione a nostro avviso negativamente sorprendente del Tribunale amministrativo del Canton Giura.

L'autorità giudiziaria cantonale ritiene prevalente, in caso di conflitto, in caso di rinnovamento di una cappella, rispettare la pratica religiosa piuttosto che il diritto all'accessibilità del luogo per tutti.

Sono poi esposti i primi passi positivi per le persone con andicap nell'ambito della revisione totale della Costituzione ginevrina.

A livello internazionale poniamo l'accento sulla Convenzione ONU relativa ai diritti delle persone con andicap, la cui sottoscrizione e ratifica da parte della Svizzera è in corso di valutazione, nonché all'appello lanciato da Stevie Wonder a favore di una maggiore accessibilità delle opere letterarie a favore delle persone non vedenti, appello esternato a Ginevra all'apertura della riunione annuale dell'Organizzazione mondiale della proprietà intellettuale.

Questa edizione non appare completamente in italiano per una mera questione finanziaria ma per qualsiasi chiarimento dei testi in tedesco e in francese potete contattarci presso la sede di Giubiasco al mercoledì.

pm. Il diritto alla parità significa creare le condizioni atte a permettere alle persone con andicap, nel limite delle loro possibilità, di partecipare pienamente e in modo autonomo alla vita della società. Questo significa che devono essere create le condizioni affinché ogni persona possa coltivare contatti sociali, seguire una formazione e un perfezionamento ed esercitare un'attività lucrativa.

Come avete avuto modo di constatare nella vita di tutti i giorni il lavoro è un elemento importante della vita sociale di ogni persona. E' quindi fondamentale fare il possibile per creare le condizioni atte a permettere a tutti di accedere ad un'attività professionale garantendo il diritto alla parità.

A livello giuridico il diritto alla parità delle persone con andicap nel mondo del lavoro non è stato ancora molto sviluppato. Il divieto costituzionale di discriminazione (art. 8 cpv. 2 Cost.), la legge federale sui disabili (LDis) e le norme del diritto del lavoro non permettono da una parte di garantire una vera protezione contro le discriminazioni e dall'altra di promuovere e mettere in pratica misure a favore della parità. Costituiscono però una base da conoscere per poi migliorare.

Non va poi dimenticato che il diritto alla protezione contro la discriminazione comprende tutte le disposizioni che proteggono contro una disparità di trattamento non giustificata legata a un andicap fisico, psichico o mentale.

E' fondamentale fare il possibile per creare le condizioni atte a permettere a tutti di accedere ad un'attività professionale garantendo il diritto alla parità.

La situazione giuridica cambia a dipendenza se il datore di lavoro è un ente pubblico oppure un ente o persona privati.

Nei rapporti di lavoro con la Confederazione, con i Cantoni e con i Comuni il divieto di discriminazione è fondato sulla Costituzione (art. 8 cpv. 2 Cost.) che stabilisce il divieto di svantaggiare un lavoratore con andicap senza un motivo oggettivo è direttamente applicabile. Per contro tale divieto costituzionale non è direttamente applicabile nei rapporti di lavoro tra privati.

La legge sui disabili crea delle condizioni quadro affinché le persone con andicap possano partecipare pienamente alla vita della società. Per quanto attiene al diritto del lavoro impone alla Confederazione, in quanto datore di lavoro, di adoperarsi con ogni mezzo a sua disposizione per garantire ai disabili pari opportunità (art. 13 LDis). Nei rapporti di lavoro nel settore privato prevede unicamente la

possibilità per il Consiglio federale di sostenere progetti pilota limitati nel tempo atti a sperimentare l'applicazione di incentivi per favorire l'integrazione professionale delle persone con andicap (art. 17 LDis).

Il diritto privato contiene delle norme generali che possono essere invocate per ottenere la protezione contro delle discriminazioni nel mondo del lavoro.

Segnaliamo in particolare che:

- un contratto non può essere contrario all'ordine pubblico, ai buoni costumi o ai diritti inerenti alla personalità (art. 19 CO) e i contratti che infrangono la legge o i buoni costumi sono nulli (art. 20 CO);

- le norme sulla protezione della personalità (art. 27 segg. CC) possono costituire una protezione dalla discriminazione da parte di privati;

- le norme sul diritto del lavoro con particolare riferimento all'obbligo del datore di lavoro di proteggere la personalità dei dipendenti (art. 328 e segg. CO) sia nei confronti degli altri lavoratori che nei confronti dei clienti, il divieto del licenziamento abusivo (art. 336 CO) e quindi il licenziamento per uno dei motivi discriminatori menzionati all'art. 8 Cost., il datore di lavoro impartisce direttive e istruzioni (art. 321d CO) e quindi deve adoperarsi affinché i singoli lavoratori non siano emarginati.

Per realizzare la parità delle persone con andicap nel mondo del lavoro occorrono poi delle misure d'integrazione professionale efficaci.

Queste comprendono misure collettive atte ad incoraggiare concretamente la parità (come ad esempio gli incentivi previsti all'art. 17 LDis) e misure individuali necessarie per garantire che la persona con andicap possa accedere come gli altri al posto di lavoro entro i limiti fissati dal principio della proporzionalità.

Dal lato pratico l'esperienza di Égalité Handicap permette di affermare che dall'entrata in vigore della LDis il 1. gennaio 2004 sono migliorati sensibilmente i rapporti di lavoro con la Confederazione grazie al lavoro svolto dall'Ufficio federale delle pari opportunità delle persone con disabilità (UFDP) sulla base dell'art. 13 LDis.

Nei rapporti di lavoro tra privati, i casi che ci sono stati sottoposti sino ad oggi ci permettono purtroppo unicamente di segnalare che i datori di lavoro non sono ancora sufficientemente sensibilizzati al problema e spesso non sono dati gli strumenti necessari a cancellare la discriminazione.

Bisognerà migliorare le norme giuridiche esistenti ma soprattutto dovranno essere realizzati programmi di sensibilizzazione e d'integrazione a lungo termine dando ai datori di lavoro e ai lavoratori gli strumenti atti a capire l'importanza della parità dei diritti delle persone con andicap per poi permettere loro di agire a favore di tale diritto dell'uomo.

.

Diritto alla parità delle persone con andicap: realtà ancora lontana

pm. Spesso si crede che un diritto sia chiaro e facilmente comprensibile ma poi, al momento della sua applicazione, ci si accorge dell'esatto contrario. Ci è stato segnalato un caso che ben fa comprendere come non si sia ancora riusciti a far capire il comportamento da adottare per garantire e mantenere la parità delle persone con andicap.

Siamo in una struttura turistica che comprende varie attrezzature e un ristorante che può essere frequentato da tutti, cioè da chi è residente presso la struttura e da chi non è residente. Davanti al ristorante, accessibile alle persone con andicap, è stato riservato uno spazio per dei posteggi, tra cui due posteggi per le persone con andicap. Questo ha permesso alle persone con difficoltà motorie e con il permesso per posteggiare il veicolo nelle aree riservate, di accedere liberamente e senza l'aiuto di terzi al ristorante.

Successivamente, ci è stato spiegato che per motivi di polizia e di sicurezza, l'area ha dovuto essere parzialmente chiusa da una barriera che nelle ore serali e notturne può essere sollevata solo se si ha un pass che è consegnato unicamente alle persone residenti presso la struttura. Questo cambiamento crea inevitabilmente una limitazione d'accesso per le persone con difficoltà motorie e non residenti presso la struttura poiché la barriera abbassata gli impedisce di posteggiare nelle immediate vicinanze del ristorante. Interpellati i responsabili, hanno subito dichiarato la disponibilità a tentare di trovare, nei singoli casi, una soluzione. Non ritengono però possibile adottare soluzioni, da noi peraltro proposte, per cercare di ristabilire la situazione precedente.

Tale situazione non può che rattristarci e dimostra l'evidente non conoscenza relativa alle modalità d'azione necessarie per garantire la parità di trattamento delle persone con andicap. La parità è raggiunta quando anche alle persone con andicap è garantita la piena partecipazione alla vita sociale nel modo più indipendente possibile.

Credere che porre un limite fisico, come quello posto nel caso presentato, sia rimediabile imponendo alla persona con andicap di avvisare del suo arrivo, di spiegare la sua necessità di posteggiare nelle immediate vicinanze dell'esercizio pubblico, di attendere una risposta sulla possibilità di soluzione, fa scappare la fame! ...e la parità un tempo garantita ora non lo è più.

25 novembre 2010 – INVITO

Pomeriggio di studio a Giubiasco presso la SALARUNA in via Linoleum 7 (spazio multiuso FTIA).

pm. Il Forum politica sociale della Svizzera italiana organizza il prossimo 25 novembre 2010 un pomeriggio di studio a Giubiasco con la partecipazione di Andreas Rieder, responsabile dell'ufficio federale delle pari opportunità delle persone con disabilità, di Caroline Hess-Klein, responsabile di Égalité Handicap, di Iris Glockengiesser, collaboratrice di Égalité Handicap.

I relatori presenteranno un'analisi critica dei risultati ottenuti dall'applicazione della Legge federale sui disabili entrata in vigore il 1. gennaio 2004, passando poi alle proposte per migliorare la normativa federale e la sua applicazione, per poi affrontare la tematica futura relativa alla possibile ratifica da parte della Svizzera della Convenzione ONU sui diritti delle persone con andicap.

Presentazione dei risultati ottenuti dall'applicazione della LDis.

Al pomeriggio di studio interverrà pure Glen Rossi che condividerà con i partecipanti la sua esperienza in ambito professionale ponendo l'accendo sui risultati ottenuti grazie alla possibilità di eliminare, superare, affrontare e sconfiggere molte barriere di vario genere permettendogli oggi di essere un affermato e apprezzato graphic disigner con uno studio proprio.

Il pomeriggio è aperto gratuitamente a tutti gli interessati.

Vi attendiamo numerosi!

Il programma del pomeriggio è il seguente:

13.45 – 14.00	arrivo dei partecipanti e consegna della documentazione in lingua italiana
14.00 – 14.10	introduzione
14.10 – 14.30	presentazione del rapporto dell'Ufficio federale per le pari opportunità delle persone con disabilità (UFPD) in occasione dei 5 anni dall'entrata in vigore della legge federale – Andreas Rieder, responsabile UFPD

14.30 – 14.50	presentazione del rapporto di Égalité Handicap pubblicato nella stessa occasione – Iris Glockengiesser, collaboratrice Centro Égalité Handicap
14.50 – 15.00	discussione
15.00 – 15.20	pausa
15.20 – 15.50	Convenzione ONU sui diritti delle persone con andicap: prospettive della sua adozione da parte della Svizzera – Andreas Rieder, responsabile UFPD e Caroline Hess-Klein, responsabile del Centro Égalité Handicap
15.50 – 16.00	discussione

Segnalazioni in breve

Superando

pm. Vi segnalo il sito internet "Superando" che praticamente ogni giorno informa su temi legati all'andicap e pubblica regolarmente degli interessanti approfondimenti.

E' pure possibile abbonarsi gratuitamente alla newsletter che in tempo reale vi segnala sinteticamente quanto pubblicato per esteso nel sito.

http://www.superando.it/

Lega per i diritti delle persone con disabilità (Ledha)

pm. Sono pure interessanti due siti internet gestiti da Ledha, lega per i diritti delle persone con disabilità, che raggruppa 30 associazioni lombarde che rappresentano ogni tipo di andicap.

Ledha ha il mandato di coordinare e rappresentare le associazioni che la compongono, offre alle persone interessate molti servizi gratuiti e si pone come interlocutore delle Istituzioni Lombarde.

La newsletter è gratuita.

www.http://www.personecondisabilita.it/.it

http://www.ledha.it/

Sportello disabili regione lombardia

pm. Un camper allestito come ufficio, accessibile alle persone con andicap, è visibile sulle principali piazze lombarde ed è presente in diverse manifestazioni legate all'andicap. Gli operatori sono a disposizione dei cittadini per dare informazioni. L'iniziativa è dello **Sportello Disabili Regione Lombardia** che ha creato uno **Sportello Disabili Mobile** per essere ancora più accessibili a tutti.

http://www.famiglia.regione.lombardia.it

Accessibilità

pm. E' in corso di realizzazione il progetto ACCESSIBILITA' che ha l'obiettivo di raccogliere il maggior numero di informazioni possibili relative all'accessibilità per le persone con andicap delle strutture culturali in tutta la svizzera. Sul sito internet troverete tutte le informazioni per poter partecipare attivamente alla creazione di questo importante strumento.

http://www.accessibilita.ch

Persone con andicap e tassa d'esenzione dall'obbligo militare

Égalité Handicap e Integration Handicap hanno pubblicato nel corso del corrente anno un foglio informativo in tedesco e francese che tratta il tema "persone con andicap e tassa d'esenzione dall'obbligo militare" (Wehrpflichtersatz). Sul foglio trovate informazioni relative alla situazione attuale provocata dalla decisione della Corte Europea dei diritti dell'uomo nel caso Glor contro la Svizzera. Un gruppo di lavoro creato dalla Confederazione sta cercando una soluzione tale da permettere di rispettare le disposizioni contenute nella sentenza. In discussione è pure la possibilità di permettere anche alle persone con andicap di espletare il servizio militare.

http://www.egalite-handicap.ch

Schweiz

Bundesgericht zum Umbau der Seefeldstrasse

Die Höchste Instanz widersprach den Einwänden der Stadt Zürich und legte fest, die Markierung, auf die sehbehinderte Menschen für ihre Orientierung angewiesen sind, sei weder zu teuer noch verletze sie das Strassenverkehrsrecht.

gb. Das Bundesgericht hatte ein Projekt der Stadt Zürich für den Ausbau der Seefeldstrasse zu beurteilen (1C_280/2009 / Urteil vom 24. November 2009), gegen welches die „Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt“ Einsprache erhoben hatte. Sie verlangte die Einhaltung der Anforderungen des behindertengerechten Bauens bei den neuen Trottoirüberfahrten. Sie beantragte, den Fussgängerbereich und die Fahrbahn mit einem Vertikalabsatz von 3cm abzugrenzen, eine taktil erfassbare Ausgestaltung der Trottoirüberfahrten sowie die Erstellung weiterer Randabschlussformen. Da nur der beantragte Vertikalabsatz gutgeheissen wurde, erhob die Stiftung Rekurs an den Bezirksrat und nachfolgend Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht. Dieser wurde gutgeheissen und die Stadt Zürich aufgefordert, die Trottoirüberfahrten durch einen Absatz von 3cm oder in gleichwertiger Weise taktil erfassbar von der Fahrbahn zu trennen und eine taktil erfassbare Änderung der Belagsstruktur vorzunehmen. Dagegen erhob nun ihrerseits die Stadt Zürich Beschwerde ans Bundesgericht.

Markierungen zur Orientierung für Menschen mit einer Sehbehinderung müssen an der Zürcher Seefeldstrasse angebracht werden.

Als Begründung führte die Stadt Zürich u.a. an, der Belagswechsel verletze das Strassenverkehrsrecht des Bundes, weil er dazu führe, dass das Trottoir nicht mehr als durchgehendes Trottoirband erkennbar sei. Dadurch entstehe Unsicherheit über die Vortrittsberechtigung der Fussgänger; dies gefährde die Verkehrssicherheit. Des Weiteren argumentierte sie, eine Pflästerung der Trottoirüberfahrt wäre doppelt so teuer wie ein konventioneller Belag und hätte einen erhöhten Unterhaltsbedarf zur Folge. Die damit verbundenen Zusatzkosten seien unverhältnismässig (Art. 11 und 12 Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG). Eine Natursteinpflästerung widerspreche überdies der von der Stadt zusammen mit einer Vertreterin der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) erarbeiteten "Teilstrategie Behinderte, Betagte und Kinder" vom 17. November 2003 (Ziff. 4.1.5), weil dieser Belag die Fortbewegung von Rollstuhlfahrer/innen und von Blinden mit weissem Stock erschwere.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Es argumentierte u.a., dass das Verwaltungsgericht keine Pflästerung, sondern lediglich eine taktil erfassbare Belagsstruktur der Trottoirüberfahrten angeordnet habe. In Betracht kämen insbesondere taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger, d.h. Leitlinien zur Führung, Abschlussfelder am Ende einer Leitlinie, Sicherheitslinien zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs und Aufmerksamkeitsfelder (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Norm SN 640 852). Solche Markierungen seien nach Art. 72a Signalisationsverordnung (SSV) ausdrücklich zulässig. Die Markierungen dürften nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um die Markierung einer Fahrbahn, sondern müssten das Trottoir weiterhin als durchgehendes Band erkennen lassen, um keine Unsicherheit über die Vortrittsberechtigung der Fussgänger zu schaffen. Die Beschwerdegegnerin hatte hierfür eine mögliche Lösung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag sei aber nicht verbindlich, die Stadt könne daher eine andere, durch Art. 72a VSS zugelassene, Markierung wählen, die den Anforderungen an Trottoirüberfahrten entspricht. Insofern läge auch keine Verletzung der Gemeindeautonomie vor, da die Stadt eine Wahlmöglichkeit habe.

Die Beschwerdegegnerin habe überdies unwidersprochen dargelegt, dass die fraglichen Markierungen, wie konventionelle Strassenmarkierungen, maschinell angebracht werden könnten und keine erheblichen Kosten verursachten (ca. Fr. 50/Laufmeter). Insofern erweise sich die Anordnung auch als verhältnismässig.

Zusammenfassend wurde die Stadt Zürich verpflichtet, die beantragten Anpassungen zugunsten von sehbehinderten Menschen am Ausbau der Seefeldstrasse vorzunehmen.

Erwerb und Gleichstellungsrecht: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Schweizer Behindertengleichstellungsrecht bietet keinen spezifischen Schutz im Bereich der privaten Arbeitsverhältnisse. Das Bundesverwaltungsgericht äusserte sich hingegen vor zwei Jahren zu den Pflichten des Bundes als Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem BehiG. Die Tragweite dieses Urteils wird im Folgenden eingehender analysiert.

ig. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben bedingt in erheblichem Ausmass deren Eingliederung in das Berufsleben. Menschen mit Behinderung müssen benachteiligungsfrei einer selbst gewählten Beschäftigung nachgehen können und am Arbeitsplatz muss auf ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) regelt diesen zentralen Bereich leider sehr rudimentär und enthält nur weiche Bestimmungen für Ar-

beitsverhältnisse beim Bund. Es gibt keinen Kündigungsschutz oder andere Schutzbestimmungen. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden vom BehiG gar nicht umfasst und so sind Menschen mit Behinderung bei Diskriminierungen durch private Arbeitgeber auf die Bestimmungen des Privatrechts angewiesen, die bis jetzt den Beweis ihres Beitrages zu einer Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung noch nicht leisten .

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bisher in einem einzigen Fall mit der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz beschäftigt und in diesem Fall begrüssenswert deutlich festgestellt, dass der Bund als Arbeitgeber auf die Bedürfnisse seiner Arbeitnehmer/innen mit Behinderung Rücksicht nehmen muss (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 2008, A-6550/2007).

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin A., der mehrfache Gebrechlichkeit und ein bescheidener Intelligenzquotient attestiert worden waren und bei der ein Gehirntumor entfernt werden musste, der unter anderem zu psychischen Auffälligkeiten geführt hatte, arbeitete seit 1985 beim Amt für Bundesbauten (BBL) als Reinigungsmitarbeiterin. Es wurde nie ein Invaliditätsgrad von der Invalidenversicherung festgestellt. Aufgrund der Einführung eines neuen Reinigungskonzeptes im Jahr 2005 wurde A. zwangsversetzt und leistete an ihrem neuen Arbeitsplatz, im Gegensatz zu ihrem ersten Arbeitplatz, eine laut BBL wenig befriedigende Arbeit. Gemäss den Qualitätssicherungs- und Beurteilungskriterien wurde zwar ihre Fachkompetenz (d.h. die Reinigungsleistung) positiv beurteilt, ihre Sozialkompetenz und ihre Selbstkompetenz jedoch als schwach angesehen. Als Folge wurde sie ermahnt, ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis besser wahrzunehmen, andernfalls müssten „andere Massnahmen ergriffen werden“. Im Juni 2006 wurde das Arbeitsverhältnis durch Verfügung des BBL aufgelöst. Dagegen erhob A. Beschwerde beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und machte gegenüber dem BBL die Nichtigkeit der Kündigung geltend. Das BBL verlangte die Feststellung der Gültigkeit der Kündigung. Durch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wurde sie im Januar 2007 an einen dritten Arbeitsplatz versetzt. Dort wurde ihre Arbeit als tadellos beurteilt. Das EFD vereinigte das Beschwerde- und Einspracheverfahren und wies die Beschwerde von A. gegen die Kündigungsverfügung ab und hiess das Gesuch des BBL um Feststellung der Gültigkeit gut.

Gegen den Entscheid des EFD reichte A. Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein und verlangte die Aufhebung der Entscheidung des EFD. Sie argumentierte, dass die vom BBL vorgebrachten Kündigungsgründe nicht zuträfen und sie zudem aufgrund ihres Gesundheitszustandes

unter die Schutzbestimmungen des Bundespersonalgesetzes (BPG) für Personen mit Behinderung falle. Daher habe sie nicht aus „mangelndem Subordinationswillen die Wünsche ihrer Vorgesetzten nicht umgesetzt, sondern aufgrund ihrer gesundheitlichen Disposition“. Die Vorinstanz (EFD) hielt an der Gültigkeit der Kündigung fest und verneinte eine Behinderung der Beschwerdeführerin, da sie ihre Arbeit bereits seit langen Jahren ausübe, ihre Arbeit als Reinigungsmitarbeiterin keine Behindertenstelle sei und zudem auch aus den Arztzeugnissen nicht erkennbar sei, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes Mühe mit Reinigungsarbeiten habe. Die festgestellten Leistungs- und Verhaltensmängel seien allein auf ihren „revoltierenden Charakter“ zurückzuführen. Nach Ansicht des EFD lasse es sich nicht rechtfertigen, wenn die Kündigung einer solchen Mitarbeiterin nicht möglich wäre.

Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht betonte die besondere Fürsorgepflicht des Bundes als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmer/innen mit Behinderung und anerkannte die Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin als Behinderung i.S. des BehiG. Auch wenn sie die Arbeit bereits seit mehr als zwanzig Jahren ausübe, kein Invaliditätsgrad festgestellt wurde und ihre Stelle keine Behindertenstelle sei, so seien ihre eingeschränkten geistigen Fähigkeiten als Behinderung zu klassifizieren, da es für eine Behinderung gemäss BehiG keine (teilweise oder vollständige) Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung oder bestehende Förderungsmassnahmen brauche.

Die Sanktionsmassnahmen des Arbeitgebers dürften nicht schärfer sein, als der Zweck es verlange, und eine Kündigung könne immer nur ultima ratio sein. Stünden dem Arbeitgeber mildere Massnahmen zur Verfügung, so müsse er zuerst diese ergreifen. Die Fürsorgepflicht des Bundes als Arbeitgeber (Art. 4 Abs. 2 lit. g BPG iVm Art. 6 Abs. 2 BPG und Art. 328 Obligationenrecht (OR) sei bei der Notwendigkeit einer Kündigung zu prüfen. Ergreife der Arbeitgeber nicht alle zumutbaren Massnahmen zur Lösung eines Konflikts, so sei eine ausgesprochene Kündigung nicht rechtmässig. Zudem ergebe sich eine besondere Fürsorgepflicht aus dem Gleichbehandlungsanspruch für Behinderte: Bereits aus Art. 328 OR folge ein besonderer Schutz behinderte Arbeitnehmer/innen. Für den Bund als Arbeitgeber seien zudem noch Art. 4 Abs. 2 lit. f BPG, Art. 8 Abs. 1 Bundespersonalverordnung (BPV) und Art. 13 Abs. 1 BehiG massgeblich. Diese Bestimmungen verpflichteten den Arbeitgeber des Bundes, geeignete Massnahmen zur Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu treffen. Daher müssten die Departemente geeignete Bedingungen schaffen, um gezielt Personen mit Behinderung zu beschäfti-

gen und nachhaltig einzugliedern. Zudem müsse der Bund alles daran setzen, den Arbeitnehmer/innen mit Behinderung gleiche Chancen wie Nichtbehinderten zu gewährleisten. Für den Bund bestehe folglich eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber Angestellten mit Behinderung. Bei arbeitgeberischen Entscheidungen in Bezug auf Menschen mit Behinderung müsse der Arbeitgeber die „gesamte Arbeits- und Lebenssituation der behinderten Person“ miteinbeziehen. Zudem müsse gemäss Art. 12 Abs. 1 Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) das berufliche Umfeld entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitnehmers mit Behinderung gestaltet werden. Daher seien Unterstützungsmassnahmen angebracht, die auch in der Anpassung der Anforderungen an die Leistung und das Verhalten bestehen könnten.

Weiter führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass das BBL im vorliegenden Fall nicht „alle notwendigen und ihm zumutbaren Massnahmen“ getroffen habe, um eine Lösung der Probleme mit der Beschwerdeführerin zu finden.

Der Bund muss als Arbeitgeber seiner erhöhten Fürsorgepflicht gegenüber seinen Arbeitnehmer/innen mit Behinderung nachkommen.

Das BBL habe seine erhöhte Fürsorgepflicht verletzt, da die Kündigung nicht ultima ratio und deshalb unverhältnismässig gewesen sei. Eine Benachteiligung von Personen mit Behinderung i.S. des BehiG liege auch vor, wenn eine unterschiedliche Behandlung fehle, die zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig sei. Schlechterstellungen, die sich aus der Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten ergeben, wo eigentlich eine Differenzierung angezeigt sei, würden vom Benachteiligungsverbot erfasst. Das BBL wollte den neuen Reinigungsplan ohne Unterschiede auf alle Mitarbeiter/innen anwenden, da bei Ausnahmen eine „unerwünschte präjudizielle Wirkung“ befürchtet wurde. Bei der Beschwerdeführerin sei aber ein „tatsächlicher und erheblicher Unterschied im Vergleich zu den nichtbehinderten Mitarbeitenden“ vorgelegen, weshalb sie zu Unrecht nach denselben Kriterien beurteilt worden sei und daher eine tatsächliche Benachteiligung i.S. des Art. 2 Abs. 2 BehiG vorliege. Das BBL wurde angewiesen der Beschwerdeführerin eine zumutbare Arbeit zu geben und die erforderlichen Unterstützungsmassnahmen zu treffen.

Analyse

Diese deutliche Feststellung der erhöhten Fürsorgepflicht des Bundes als Arbeitgeber von Personen mit Behinderung mit Hinweis auf das BehiG ist zu begrüssen. Insbesondere die Notwendigkeit der Anwendung unterschiedlicher Kriterien zur Leistungs- und Verhaltensbeurteilung von Arbeitnehmer/innen mit oder ohne Behinde-

rung wird vom Bundesverwaltungsgericht betont. Weiter ist dem Bundesverwaltungsgericht in der Ansicht zuzustimmen, dass für die Einstufung einer Arbeitnehmerin als „behindert“ keine gleich lautende Beurteilung der Invaliditätsversicherung und schon gar keine Klassifizierung der Arbeitsstelle als „Behindertenstelle“ notwendig ist. Andernfalls wären nur noch jene Arbeitnehmer/innen geschützt, die auf einer derartigen Stelle arbeiten. Behinderung i.S. des BehiG ist unabhängig von der Erwerbsfähigkeit oder bestehender Fürsorgemassnahmen zu beurteilen.

Wehrpflichtersatzabgabe – aktueller Stand

In der FOCUS Ausgabe 12/2009 wurde bereits über das Urteil des EGMR zur Praxis der Schweiz im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe berichtet. Nachfolgend wird der aktuelle Stand der Entwicklungen kurz erläutert.

ig. Am 30. April 2009 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR entschieden, dass die Schweiz mit ihrer gesetzlichen Regelung zur Wehrpflichtersatzabgabe das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Diskriminierungsverbot verletzt. Das Gericht ist bei einer Person, die an Diabetes erkrankt ist, jedoch trotz ihres Leidens mehrfach ihre Bereitschaft zur Leistung von Militärdienst deklariert hat, zum Schluss gelangt, dass diese Person durch die gesetzliche Ordnung und Praxis diskriminiert wird; und zwar einerseits gegenüber schwer behinderten Menschen, welche von der Ersatzpflicht befreit sind; und andererseits gegenüber Personen, die aus Gewissensgründen Zivildienst leisten können und dann ebenfalls von der Ersatzpflicht befreit sind.

Noch unklar ist, welche Schlussfolgerungen die Verwaltung und der Gesetzgeber aus diesem Urteil ziehen werden. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe daran, Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Angedacht wird die Möglichkeit eines Militärdienstes für Militärdienstuntaugliche, wenn diese unbedingt eine persönliche Leistung erbringen wollen. Dies wird – soweit momentan erkennbar – die Pflicht zur Leistung der gesamten Militärdienstpflicht umfassen. Nach deren Abschluss können dann voraussichtlich bereits gezahlte Ersatzabgaben zurückgefordert werden.

Ein aktualisiertes Merkblatt gibt Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Verpflichtung zur Leistung der Wehrpflichtersatzabgabe durch Menschen mit Behinderung.

Bis es eine entsprechende Neuregelung gibt, können Personen, die trotz Bereitschaft zur Leistung des Militärdienstes aus gesundheitlichen Gründen als untauglich erklärt worden sind

und nun zur Zahlung der Wehrpflichtersatzabgabe verpflichtet werden, entsprechende Verfügungen mittels Einsprache anfechten. Wird ein negativer Einspracheentscheid getroffen, so kann dagegen Beschwerde erhoben werden, wobei es sich in diesem Fall empfiehlt, einen Rechtsvertreter beizuziehen. Die Fachstelle Égalité Handicap in Bern bietet unentgeltliche Rechtsberatung an. Momentan kann allerdings nicht mit Gewissheit beurteilt werden, wie die Behörden im Einzelfall entscheiden. Dies wird kantonal unterschiedlich sein und auch von den Umständen des jeweiligen Falles abhängen. Ist eine betroffene Person grundsätzlich dazu bereit, den Militärdienst zu leisten, so sollte dies in der Einsprache bzw. der Beschwerde jedenfalls erwähnt werden.

Ist eine Verfügung bereits rechtskräftig erlassen worden, so kann ihre Aufhebung nicht mehr rückwirkend verlangt und der bereits geleistete Wehrpflichtersatz zurückgefordert werden. Weitere Informationen bietet auch ein Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung („Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte“).

http://www.estv.admin.ch

Aus den Kantonen

Entscheid des Obergerichts des Kantons Jura

Die Vorbourg Kapelle im Jura ist ein Pilgerort. Sie soll nun umgebaut werden und zum Teil auch die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Doch am Ende überwiegt im Konfliktfall das Interesse der religiösen Praxis, meint das Obergericht.

chk. Bereits im November 1997 reichte die Bürgergemeinde von Delémont ein Umbauprojekt betreffend der Vorbourg Kapelle ein. Nach einem langen und komplizierten Verfahren, welches im 2005 bereits bis vor Bundesgericht ging, musste nun am 15. Juli 2010 das kantonale Obergericht Einsprachen zum abgeänderten Umbauprojekt beurteilen, welche insbesondere die Frage der Zugänglichkeit der Kapelle für Menschen mit einer Körperbehinderung betrafen.

Die Schweizerische Vereinigung der Gelähmten erachtet das Umbauprojekt als benachteiligend für Menschen mit einer Behinderung. So ist der Weg zur öffentlichen WC-Anlage sehr umständlich (ganze Kapelle durchqueren und dann aussenstehender Treppenlift). Zudem ist der Lifteingang sehr weit entfernt vom Haupteingang.

In ihrer Stellungnahme bedauerte ihrerseits die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege den Bau des Treppenliftes, da sie eine denkmalschonendere Variante vorgeschlagen hatte. Soweit ihr Vorschlag für Menschen mit Behinderung nicht tragbar sei, würde sie gegen die aus ihrer Sicht weniger gute Lösung des Treppenliftes jedoch nicht opponieren.

Das Verwaltungsgericht erwähnt das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) als nicht direkt anwendbares Rahmengesetz im Baubereich, welches der Konkretisierung durch die kantonale Gesetzgebung bedürfe. In diesem Punkt übernimmt es die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts. Im konkreten Fall sei die Pflicht zum behindertengerechten Umbau der Kapelle in der kantonalen Bauverordnung enthalten. Dadurch erachtet sich das Gericht als befugt, die Verhältnismässigkeitsprüfung gemäss Art. 11 BehiG vorzunehmen.

In diesem Rahmen stellt es fest, dass die Kapelle sehr stark besucht wird, insbesondere durch mobilitätsbehinderte Personen. Diese hätten ein besonders starkes Interesse, die Kapelle als Pilgerort zu betreten. Es handle sich dabei um eine alte Tradition, wie aus den ex voto in der Kapelle festzustellen sei. Doch seien im konkreten Fall die Interessen der religiösen Praxis höher zu bewerten als die Interes-

sen der Menschen mit Behinderung: Das Projekt, welches für diese die Erreichbarkeit der Kapelle insgesamt am besten sichergestellt hätte und, im übrigen, wie das Gericht selbst hervorhebt, billiger gewesen wäre, würde die religiöse Praxis zu fest beeinträchtigen. Es hätte bedingt, dass sich der Beichtstuhl nicht innerhalb, sondern unterhalb der Kapelle befindet. Die Beichte solle als religiöser Akt aber sichtbar sein.

Aspekte der religiösen Praxis werden höher bewertet als die Zugänglichkeit einer Kapelle für Menschen mit Behinderung.

Zwar ist das „Kerngeschäft“ der Kapelle die religiöse Praxis, welche auch die Beichte umfasst. Insofern ist dieser im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung grosse Achtung zu schenken. Doch sollte nicht gerade die christliche Praxis für alle Menschen mit Behinderung zugänglich sein? Der Entscheid des Obergerichts befremdet umso mehr, als das behindertengerechtere Projekt auch unter dem ökonomischen Gesichtspunkt hätte gutgeheissen werden müssen.

Die Schweizerische Vereinigung der Gelähmten hat Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht.

Genfer Kantonsverfassung

Genfer Verfassungsgebende Versammlung: In einer bewegten Atmosphäre wurden erste viel versprechende Voten zugunsten von Menschen mit Behinderung getroffen.

von Cyril Mizrahi, Mitglied der verfassungsgebenden Versammlung, Anwalt und Co-Präsident des Gleichstellungsrates Égalité Handicap.

cm. Das Genfer Stimmvolk hat im Februar 2008 das Prinzip einer Totalrevision der Genfer Verfassung angenommen. Diese stammt aus dem Jahr 1847 und ist somit die älteste der Schweiz. Im Oktober 2008 gewählt, begann die verfassungsgebende Versammlung, bestehend aus 80 Mitgliedern, die erste Phase der Ausarbeitung von Vorschlägen in fünf thematischen Kommissionen in einer eher einvernehmlichen und konstruktiven Weise. Darauf folgte eine erste Lesung im Plenum, die gekennzeichnet war durch ein frontales Zusammenprallen zwischen linken und rechten Positionen. Am 25. Mai 2010 wurden 14 Vorschläge in Bezug auf Grundrechte mit einer knappen Mehrheit abgelehnt: vier Neuerungen wurden im Bereich der Behindertengleichstellung angenommen.

Die erste Neuerung, mit 54 Ja Stimmen, 15 Nein Stimmen und einer Enthaltung angenommen, sieht den „Zu-

gang der Menschen mit Behinderung zu Gebäuden, Installationen, Anlagen und öffentlichen Dienstleistungen“ vor. Diese Regelung lehnt sich an ähnliche Normen der neuen Verfassungen Basels und Zürichs an. Entsprechend dem Handlungsspielraum, der den Kantonen gemäss Art. 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gewährt wird, ist dieser Vorschlag, von der verfassungsgebenden Versammlung in erster Lesung angenommen, etwas vorteilhafter als das Bundesrecht. Dies insofern, als sie vorsieht, dass bestehende Gebäude, sowie Dienstleistungen, die von Privaten verwaltet werden, auch zugänglich sein müssen, zumindest dem Prinzip nach.

Verhältnismässigkeit

Es handelt sich denn auch nicht um einen absoluten Anspruch sondern um ein Prinzip, das in pragmatischer Weise angewandt werden soll. So steht im Bericht der zuständigen Grundrechtskommission folgendes: „Der Richter oder die zuständige Behörde ist somit gehalten, das Verhältnismässigkeitsprinzip anzuwenden und eine Interessenabwägung vorzunehmen, sprich den anderen öffentlichen und privaten Interessen Rechnung zu tragen (Denkmalschutz, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anbieter oder Gebäudeeigentümer). Es gelten bspw. nicht dieselben Anforderungen an den Staat wie an KMU. Die Kommission ist überdies der Ansicht, dass die Anpassung eines neuen Gebäudes systematisch vorgenommen werden muss. Auch die Beseitigung von Ungleichheiten, die nur marginale Kosten mit sich bringt, soll systematisch angeordnet werden.“

Die zweite Regelung, mit 46 gegen 22 Stimmen angenommen, sieht den Zusatz vor, dass „anlässlich von neuen Bauten und im Rahmen des Möglichen bei Renovationen, Wohnungen und Arbeitsplätze zugänglich und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst werden müssen.“ Gebäude, die Arbeitsplätze enthalten und insbesondere auch Wohnungen, sind im Allgemeinen keine Gebäude, die „der Öffentlichkeit dienen“ und der ersten Regelung unterstellt. Die verfassungsgebende Versammlung hat hier erneut eine innovative Lösung erarbeitet, indem sie eine Spezialnorm vorsieht in zwei für die Integration sehr wichtigen Bereichen. Diese Regelung, in Form eines subjektiven Rechts ausgestaltet, könnte bei Nichtbeachtung, wie die vorgängige Regelung, direkt bei der zuständigen Behörde angerufen werden. Unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit sollten gemäss dieser Lösung die Arbeitsplätze sowie das Innere aller neuen oder renovierten Wohnliegenschaften so gestaltet werden, dass sie später einfach zugänglich gemacht werden können. Im Gegensatz dazu findet das Bundesrecht nur Anwendung auf Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und auf Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten.

Gebärdensprache

Die dritte Regelung ergänzt und präzisiert die erste und betrifft öffentliche Dienstleistungen. Mit 37 gegen 31 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen, sieht diese Regelung vor, dass „Menschen mit Behinderung im Kontakt / Umgang mit den Behörden das Recht haben, in einer ihren Bedürfnissen angepassten Art und Weise zu kommunizieren und Informationen zu erhalten.“ Die Verankerung dieser Regelung, die schon aus dem Bundesrecht hervorgeht, zielt darauf ab, die kantonalen und kommunalen Behörden zu sensibilisieren, da sie ihre diesbezüglichen Pflichten oft nicht kennen. Der Bericht hebt zum Beispiel hervor, dass „die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern anlässlich einer Besprechung mit den Behörden den gehörlosen Menschen oft verweigert wird.“

Die vierte Regelung, mit 44 gegen 23 Nein Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen, sieht vor, dass die Gebärdensprache anerkannt wird. Diese Regelung hat einerseits einen symbolischen und pädagogischen Wert; die Gebärdensprache ist noch immer zu wenig bekannt. Sie „stellt eine eigene Sprache dar, mit ihrer Grammatik und ihrem Vokabular, in der jede Gebärde eine Idee darstellt“, wie der Bericht festhält. „Aus historischer Sicht wurde den Gehörlosen der Gebrauch der Gebärdensprache lange untersagt, obwohl diese Sprache die einzige ist, die ihrer Behinderung angepasst ist.“ Die Versammlung hat des Weiteren die französische Sprache als offizielle Kantonsprache festgelegt. Die Regelung sieht aber vor, dass in den Bereichen des Service Public sowie den Justizverfahren ein Recht auf die Gebärdensprache besteht.

Ein noch langer Weg

Die Versammlung hat ebenfalls im Bereich der politischen Rechte Neuerungen beschlossen. Mit 38 gegen 26 Stimmen (8 Enthaltungen) hat sie das Prinzip verankert, dass „die kantonale Verfassung keinen Grund vorsieht, die politischen Rechte einzuschränken, auch nicht im Bereich der Entmündigung wegen einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Somit wird die derzeit gültige Regelung, die bevormundeten Personen das Stimm- und Wahlrecht vorenthält und zu einer Stigmatisierung eines Grossteils der geistig und psychisch Behinderten beiträgt, aufgehoben. Gemäss der Mehrheitsmeinung besteht keine Veranlassung – entgegen der Bundesverfassung – einer ganzen Kategorie von Personen ihre Rechte vorzuenthalten. Dies in der falschen Annahme, dass sie dazu automatisch nicht fähig seien. Die strafrechtlichen und administrativen Massnahmen reichen aus, um gegen eventuelle Missbräuche anzukämpfen. Mit 37 Stimmen gegen 29 (1 Enthaltung), hat die Versammlung ausserdem vorgesehen, dass „das Recht garantiert, dass alle Personen, denen die politischen Rechte zustehen, diese auch ausüben können sollen.“ Zuletzt hat die verfassungsgebende Versammlung im Kapitel zu

den Aufgaben des Staates im Bereich des Erwerbs noch beschlossen, dass „der Staat die wirtschaftliche und soziale Integration der Menschen mit Behinderung befürworte.“ (43 gegen 28 Stimmen).

Diese ersten Voten gehen in eine gute Richtung und sind erfreulich. Die Menschen mit Behinderung müssen aber mobilisiert bleiben, damit diese ersten Schritte anlässlich des Fortschreitens der Arbeit bestätigt bleiben.

Es erscheint unerlässlich, ein generelles Diskriminierungsverbot wiedereinzuführen, so wie es die Grundrechtskommission vorschlägt. Angesichts der herrschenden Stimmung in Genf in Bezug auf das Projekt der Verfassungsrevision, ist der Weg zur Annahme einer neuen Verfassung noch lang und voller Schlaglöcher.

International

Vernehmlassung zur UNO Behindertenkonvention bald eröffnet

Die UNO Behindertenkonvention soll weltweit die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern. Nun werden auch in der Schweiz die nötigen Schritte für eine Ratifikation unternommen.

chk. Im Dezember 2006 wurde die UNO Behindertenkonvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Es handelt sich um ein sehr umfangreiches internationales Übereinkommen, welches als erstes die Tragweite der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und die damit verbundenen Pflichten der Staaten spezifisch ausführt. Im Anschluss daran forderte die heutige Nationalratspräsidentin Pascale Bruderer in einer Motion vom Bundesrat, dass er die notwendigen Schritte einleitet, damit auch die Schweiz die Konvention ratifiziert. Im 2007 antwortete der Bundesrat, er erachte die Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention grundsätzlich als wünschenswert. Nach der bisherigen Praxis unternähme die Schweiz jedoch keine Schritte zur Unterzeichnung eines internationalen Übereinkommens, solange sie nicht sicher sei, dass sie dieses in der Folge auch tatsächlich ratifizieren könne. Im Auftrag des EBGB erstellten 2008 Prof. Walter Kälin und seine Mitarbeiter/innen, Universität Bern, ein umfassendes Gutachten, welches die Tragweite dieser Konvention für die Schweiz untersuchte. Anschliessend wurde die Ratifikation der UNO Behindertenkonvention in die Legislaturplanung aufgenommen, und es ist davon auszugehen, dass im Oktober 2010 die Vernehmlassung zur UNO Behindertenkonvention eröffnet wird. Ab diesem Zeitpunkt werden interessierte Kreise 3 Monate Zeit haben, um ihre Stellungnahme einzureichen.

In der Zwischenzeit wurde die UNO Behindertenkonvention durch zahlreiche Staaten ratifiziert, so zum Beispiel durch Deutschland, Frankreich und Grossbritannien. Nun erfolgen diesbezüglich auch in der Schweiz die nächsten konkreten Schritte.

> Die Unterzeichnung und Ratifikation der UNO Behindertenkonvention durch die Schweiz sollte im Jahr 2011 Realität werden.

Die Fachstelle Égalité Handicap hat neu ein Merkblatt zur UNO Konvention erarbeitet, in dem Sie sich einen Überblick über die Bedeutung dieser Konvention für die Schweiz verschaf-

fen können. In Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsrat wird Égalité Handicap auch eine Vernehmlassungsantwort erstellen, welche zirka einen Monat nach Erhalt der Vernehmlassungsunterlagen auf unserer Homepage zur Verfügung stehen wird.

Die Teilnahme der Behindertenorganisationen am Vernehmlassungsverfahren ist wichtig und soll die ausserordentliche Bedeutung dieses internationalen Übereinkommens für Menschen mit Behinderung unterstreichen.

Zur Vertiefung

Merkblatt zur UNO Konvention:

http://www.egalite-handicap.ch

Motion 06.3820 von NR Pascale Bruderer vom 20.12.2006:

http://www.parlament.ch

Kälin Walter/Künzli Jörg/Wyttenbach Judith/Schneider Annina/Akagündüz Sabiha, Gutachten zur UNO Behindertenkonvention, Bern 2008:

http://www.edi.admin.ch

Beispiel Stevie Wonder appelliert für mehr Zugänglichkeit literarischer Werke

Menschen mit einer Behinderung — insbesondere einer Sehbehinderung — ist der Zugang zur Literatur meistens erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Dies verstösst auch gegen das internationale Behindertengleichstellungsrecht.

chk. Anlässlich der Eröffnung der jährlichen Versammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf im September 2010, appellierte der weltberühmte Sänger und Friedensbotschafter der UNO Stevie Wonder an die internationale Gemeinschaft, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit literarische Werke für Menschen mit Behinderung zugänglicher werden. In seiner Rede bezeichnete er den Informationsmangel, unter dem sehbehinderte Menschen leiden müssten, als Notzustand. Dieser sei der Grund, weshalb sie im Dunkeln lebten.

Er anerkannte die Bedeutung des Autorenschutzes, forderte aber die Staaten auf, ein Protokoll zu entwickeln, welches ein einfaches Import- und Exportsystem der Autorenrechte ermögliche und insbesondere sehbehinderten Menschen zugute käme. Stevie Wonder kündigte an, er würde ein neues Lied zum Thema entwerfen, falls keine sinnvollen Lösungen zustande kämen.

Der uneingeschränkte Zugang zu Literatur muss auch für Menschen mit Behinderung gewährleistet sein.

Zurzeit ist ein Komitee der Weltorganisation für geistiges Eigentum daran, Lösungen zu entwerfen, um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung durch Autorenrechte beim Zugang zu Information zu beseitigen.

Zur Vertiefung

Unterlagen des zuständigen Komitees der Weltorganisation für geistiges Eigentum:

http://www.wipo.int